Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Geschäftsstelle der Bezirke
Affoltern, Dietikon und Horgen

Regionalstelle Schulsozialarbeit
1/20



Konzept Schulsozialarbeit
Primarschule Bonstetten

BONSTETTEN Schule

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 3

1.1 Profil der Schulsozialarbeit 3

1.2 Grundlagen 3

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen Kanton Zürich 3

1.2.2 Fachkonzept Amt für Jugend und Berufsberatung 3

1.2.3 Weitere Grundlagen und Bezüge 3

1.2.4 Leitsätze 5

1.2.5 Grundsätze der Schulsozialarbeit 5

1.3 Analyse der gegenwärtigen Situation aus Sicht der Schule 5

1.4 Auftrag der Schulsozialarbeit an der Primarschule Bonstetten 6

1.5 Vernetzung mit bestehenden Diensten 6

2 Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit 7

2.1 Welche Ziele hat die Schulsozialarbeit? 7

2.2 An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit? 7

2.3 Welche Leistungen bietet die Schulsozialarbeit an? 7

2.3.1 Prävention 8

2.3.2 Niederschwellige Kontakte für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Eltern & andere .. 8

2.3.3 Beratung von Kindern und Jugendlichen 8

2.3.4 Interventionen in Krisen und bei Konflikten 8

2.3.5 Schulinterne Leistungen 9

3 Rahmenbedingungen 9

3.1 Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit 9

3.2 Stellenbeschrieb 9

3.3 Infrastruktur 9

3.4 Stellenprozente 9

3.5 Beschwerdemanagement 10

3.6 Steuergruppe SSA 10

3.6.1 Zusammensetzung der Steuergruppe SSA 10

Anhang A: Aufgabenbeschrieb der Steuergruppe 11

Anhang B: Schweigepflicht und Datenschutz 13

Anhang C: Stellenbeschrieb SSA 16

1 Ausgangslage

1.1 Profil der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, dass innerhalb der Schule verortet ist. Ihr Angebot, ihre Leistungen sowie ihre Arbeitsweisen basieren auf dem professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Innerhalb der Schule ist die Schulsozialarbeit damit eine fachlich eigenständige Dienstleistung. Sie hat das übergeordnete Ziel, das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu verbessern. Sie leistet einen Beitrag zur Befähigung von Kindern und Jugendlichen, ihre Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu bewältigen. Zu diesem Zweck reagiert die Schulsozialarbeit zum einen auf akute Bedarfs- und Problemlagen im Einzelfall und bietet in diesem Zusammenhang Beratungen und Klasseninterventionen an. Zum anderen engagiert sie sich dafür, die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, indem sie z. B. ein positives Klassen- und Schulklima fördert, Präventionsangebote initiiert, zur Schulentwicklung beiträgt, sozialen Zusammenhalt unterstützt und mit Kindern und Jugendlichen zusammen ihre sozialen und lebensweltlichen Themen aufarbeitet. Darüber hinaus richtet die Schulsozialarbeit ihre Beratungsangebote auch an Eltern und Erziehungsberechtigte und arbeitet dazu mit Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weiteren inner- und ausserschulischen Diensten und Fachpersonen zusammen.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen Kanton Zürich

Schulsozialarbeit ist Teil des Bildungssystems („Bildung ist mehr als Schule“). Sie kommt aus der Disziplin Soziale Arbeit und ist ein eigenständiges Handlungsfeld der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe in der Schule gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) §1, §14 und §19 vom 14. März 2011 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012) und eine subsidiäre Bildungsleistung gemäss Bildungsgesetz §9. Das Volksschulgesetz §2 Abs. 2 und das KJHG §6 halten die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule fest.

1.2.2 Fachkonzept Amt für Jugend und Berufsberatung

Das Fachkonzept des AJB vom April 2024 dient der Weiterentwicklung von Konzeptualisierung und Praxis der Schulsozialarbeit; dazu werden die aktuellen fachlichen Positionen für die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich beschrieben und begründet.

1.2.3 Weitere Grundlagen und Bezüge

- **UN-Kinderrechtskonvention**
  Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert. Es beschreibt die universell gültigen Rechte von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 18 Jahren. Für die Schulsozialarbeit bildet die UN-Kinderrechtskonvention eine zentrale handlungsleitende Grundlage. Kinderrechte wie z. B. das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Mitwirkung und das Diskriminierungsverbot sowie umfangreiche Bildungsangebote jenseits formeller Unterrichtsinhalte prägen das Angebot und die Praxis von Schulsozialarbeit.

- **UN-Behindertenrechtskonvention**
  Die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) geförderte Inklusion al-

ler Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext verändert das Schulwesen und fordert es heraus. Schulsozialarbeit bietet in diesem Kontext Dienstleistungen an, um individuelles Wohlergehen sowie soziale Dimensionen von Inklusion zu begleiten und zu gestalten.

- **Istanbul-Konvention**
  Am 31. März 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) beschlossen (RRB Nr. 338/2021). Das in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getretene Übereinkommen bezweckt, Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt umfassend zu schützen. Dabei verfolgt es einen breiten Ansatz, der von der Prävention über den Schutz und die Unterstützung von Opfern bis zur Strafverfolgung reicht. Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossenen Massnahmen betreffen u. a. auch die Schulsozialarbeit. Ihr wird die Rolle einer schulischen Fachstelle zugeschrieben, welche über Wissen zu häuslicher Gewalt, Geschlechterrollen und Geschlechterstereotypen verfügt und darin geschult ist, Anzeichen von häuslicher Gewalt bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen. Sie hat darüber hinaus Kenntnis, wie bei entsprechenden Anzeichen oder Verdacht vorzugehen ist. Die Schulsozialarbeit soll zudem Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulischen Umfeld für die Thematik sensibilisieren.

- **Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik**
  Die Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrats aus dem Jahr 2008 hat das Ziel, «den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Massnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft oder Behinderung.» Kinder- und Jugendpolitik umfasst alle Massnahmen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes. Sie orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention und misst sich an deren Umsetzung im Alltag. Schulsozialarbeit kann als Massnahme der Kinder- und Jugendpolitik verstanden werden bzw. leistet einen Beitrag zu deren Umsetzung.

- **Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz**
  Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz des Berufsverbands für Soziale Arbeit AvenirSocial sind die für die Berufsausübung charakterisierenden ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten festgehalten. Diese sind für die Schulsozialarbeit, welche sich als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit versteht, handlungsleitend.

- **Technical Note «Social Service Workers in Schools»**
  Erstmals hat sich die UNICEF in der Technical Note «Social Service Workers in Schools» explizit zur Sozialen Arbeit in Schulen positioniert und fordert, einen ganzheitlichen Ansatz (holistic approach) zum Kindesschutz in Schulen zu etablieren, um auf diese Weise Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt zu schützen und ihr psychosoziales Wohlergehen fördern zu können

1.2.4 Leitsätze

- SSA ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden.
- SSA orientiert sich am Wohl des Kindes. Sie fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen.
- SSA arbeitet mit anderen Disziplinen und Institutionen zusammen.

1.2.5 Grundsätze der Schulsozialarbeit

- **Vertraulichkeit**
  Die Vertraulichkeit wird durch die Schulsozialarbeit gewahrt. Sowohl die Inhalte vertraulicher Gespräche als auch das durch die Beteiligten an Interaktionen erlangte Wissen wird nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die betroffenen Personen weitergegeben (Schweigepflicht). Ausnahmen werden im Anhang B (Schweigepflicht und Datenschutz) genauer erläutert.

- **Freiwilligkeit**
  Alle Angebote und Unterstützungsmassnahmen sind für Schülerinnen und Schüler und auch für die Eltern freiwillig. Es sei denn, dass sie im Klassenverbund als Bildungsangebote stattfinden.

- **Niederschwelligkeit und Präsenz**
  Der Zugang zur Schulsozialarbeit ist für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern direkt, unmittelbar und ohne bürokratische Hürden möglich (siehe Punkt 2.3.2.).

- **Vernetztes Handeln**
  Die Schulsozialarbeit hat zum Ziel, bestmögliche Unterstützung für ihre Adressatinnen und Adressaten anzubieten. Dafür ist sie mit anderen Angeboten und Fachpersonen im Sozialraum vernetzt und kann bei Bedarf weitere Expertise vermitteln oder hinzuziehen. Zudem sind Schulsozialarbeitende untereinander vernetzt und tauschen sich in geeigneter Form zu Praxis und Strukturen der Schulsozialarbeit aus.

- **Partizipation und Teilhabe**
  Der Begriff Partizipation umfasst verschiedene Formen der Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung. Kinder haben gemäss UN-Kinderrechtskonvention und gemäss KJHG ein Recht darauf, dass ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Die Schulsozialarbeit beachtet dieses Recht in allen ihren Aktivitäten und bietet zusammen mit der Schule an, partizipative Prozesse im schulischen Kontext zu fördern und zu begleiten. Zudem leistet die Schulsozialarbeit eigene Beiträge, um die Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen insbesondere an sozialen Interaktionen in Schulen zu fördern.

1.3 Analyse der gegenwärtigen Situation aus Sicht der Schule

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies wirkt sich auch auf die Schule aus. Der Schulalltag zeichnet sich durch eine zunehmende Komplexität aus. Unterschiedliche Wertvorstellungen, die kulturelle Herkunft der Kinder und Jugendlichen sowie zahlreiche äussere Einflüsse erfordern neue Konzepte, die den Unterricht ergänzen.

Die Schule ist ein Spiegel der Gesellschaft und die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Bewältigung von immer wieder neuen und herausfordernden Situationen in Bereichen wie persönliche und familiäre Probleme der Kinder und Jugendlichen, schwierige Klassenkonstellationen, (Cyber)-Mobbing, Umgang mit sozialen Medien, Gewaltbereitschaft, LGBTIQ usw.

Auch an der Primarschule Bonstetten treten vermehrt Schwierigkeiten auf, welche Lehrpersonen sowie Schulleitung stark belasten: Persönliche oder familiäre Probleme der Kinder und Jugendlichen, Vandalenakte, Mobbing, Gewaltbereitschaft, schwierige Klassenkonstellationen, etc. Eine bei den Lehrpersonen durchgeführte Umfrage ergab einen klaren Bedarf an SSA und zeigte aktuelle Themen auf. Der Schulleitung und der Lehrerschaft fehlen die nötigen Ressourcen und fachlichen Voraussetzungen für die sozialen Aufgaben, ausserdem liegt ihre Kernaufgabe in der Bildung.

1.4 Auftrag der Schulsozialarbeit an der Primarschule Bonstetten

Ziel der SSA an der PS Bonstetten ist es, die Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zum Ende der 6. Klasse, insbesondere in schwierigen Situationen während ihres Entwicklungsprozesses, zu unterstützen, ihre sozialen Kompetenzen zu fördern und mit ihnen zusammen positive Bewältigungsstrategien zu erarbeiten.

Die SSA unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Sie entlastet die Schule zugunsten ihrer Kernaufgaben im pädagogischen Bereich.

Die SSA an der PS Bonstetten trägt dazu bei, Probleme in der Schule und deren Umfeld frühzeitig zu erkennen und zusammen mit der Schule gezielt anzugehen. Mit aktiver Präventionsarbeit der SSA soll die Schulkultur in Zusammenarbeit mit der Schule gefördert werden. Auf Wunsch, in Absprache und Auftrag begleitet die SSA Klassen bei der Arbeit an Projekten im psychosozialen Bereich.

Die SSA versteht sich als niederschwelliges, professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern sowie weitere Personen im Umfeld der Schule. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Zentrum.

1.5 Vernetzung mit bestehenden Diensten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA erschliessen die Ressourcen in der Gemeinde, vernetzen sich mit bestehenden SSA-Stellen im Bezirk und bauen fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit auf. Mit bestehenden Diensten und Fachstellen im Bezirk oder kantonsweit wird eine Vernetzung angestrebt. Dabei soll der Austausch sowohl fall- als auch fachspezifisch organisiert werden:

- Elternbildung AJB
- Kinder- und Jugendhilfezentrum Affoltern am Albis (kjz)
- Erziehungsberatung (Angebot des kjz Affoltern, für Eltern von Kindern bis ca. 12 Jahre)
- CONTACT, Jugendberatung Bezirk Affoltern für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12 – 25 Jahren sowie deren Familien
- Suchtprävention Bezirke Affoltern – Dietikon (supad)
- Jugendarbeit „Jugendplus“ Bonstetten
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Schulpsychologischer Dienst Bezirk Affoltern am Albis
- Soziale Dienste Unteramt (SODU)

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern am Albis (KESB)
- Jugenddienst der Kantonspolizei Zürich (KAPO)

2 Ziele und Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Das Angebot der SSA an der Primarschule in Bonstetten wird kostenlos allen an der Schule Beteiligten zur Verfügung gestellt. Mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) wird dieses Konzept in den Schulhäusern und für die in diesen Kapiteln bezeichneten Personen umgesetzt.

2.1 Welche Ziele hat die Schulsozialarbeit?

- SSA erfasst und bearbeitet soziale Probleme und persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, die sich im schulischen Umfeld auswirken.
- Dazu nutzt sie die Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit.
- Sie setzt auf Ebene Einzelperson (Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen), Gruppe, Klasse oder ganze Schule an, geht lösungs- und ressourcenorientiert sowie zielgerichtet vor und bezieht alle Beteiligten mit ein.
- Sie wirkt dank früher Intervention präventiv (Primärprävention: Förderung der sozialen Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen; Sekundärprävention: Früherfassung von sozialen Problemen und Verhinderung möglicher Eskalation).
- SSA im Kanton Zürich ist ein Jugendhilfeangebot mit spezifischer Ausrichtung auf die öffentliche Volksschule. Sie stellt der Schule möglichst niederschwellig Jugendhilfe- und Sozialarbeitleistungen zur Verfügung. Schule und Jugendhilfe arbeiten in enger Kooperation zusammen.
- SSA versteht sich als Teil eines interdisziplinären und interinstitutionellen Hilfsnetzwerks.

2.2 An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?

- Kinder und Jugendliche erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson bzw. der Schulleitung gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.
- Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von zugeschnittenen Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen unterstützt.

2.3 Welche Leistungen bietet die Schulsozialarbeit an?

Der untenstehende Leistungskatalog setzt einen ersten Rahmen zu den schulsozialarbeiterischen Leistungen. Das konkrete Leistungsangebot der SSA steht in einem direkten Zusammenhang zum Bedarf, zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den vereinbarten Jahreszielen. Künftige Forschungsergebnisse zum Verhältnis zwischen Leistungen und Rahmenbedingungen sollen in die Weiterbearbeitung des Leistungskatalogs einfliessen. Der Leistungskatalog umfasst Leistungen, die direkt oder indirekt den Zielgruppen zugutekommen. Die Gewichtung der Angebote der SSA vor Ort ist mittels Schwerpunkteraster jeweils jährlich (oder alle zwei Jahre) möglich. Die Steuergruppe SSA trägt die Verantwortung für diesen Prozess.

2.3.1 Prävention

- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender-, Herkunfts- und Integrationsfragen etc.
- Initiierung von Mitarbeit bei Präventionsveranstaltungen in Klassen.
- Begleitung, Unterstützung und Betreuung in der Peermediation (Konfliktlösungsangebote von Gleichaltrigen für Gleichaltrige).
- Zusammentragen von aktuellen und stufengerechten Hilfsmitteln, Workshops, Tools für Präventionsveranstaltungen.
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu Themen und Angeboten in der Prävention, Früherkennung.
- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen.
- Entwicklung und Erarbeitung in Zusammenarbeit mit der Schule von Konzepten, Handlungsabläufen und Förderung der Zusammenarbeit im präventiven Bereich.

2.3.2 Niederschwellige Kontakte für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Eltern & andere

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme.
- Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch.
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Leitung der schulergänzenden Tagesbetreuung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen.
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme. Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote.
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen.

2.3.3 Beratung von Kindern und Jugendlichen

- Beratung von Kindern und Jugendlichen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezifische Massnahmen erfordern.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Beratung von Kindern und Jugendlichen.

2.3.4 Interventionen in Krisen und bei Konflikten

- Intervention bei Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen.
- Intervention bei Konflikten unter Kindern und Jugendlichen oder mit anderen an der Schule Beteiligten.
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen.

2.3.5 Schulinterne Leistungen

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen.
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen.
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus in Absprache mit der Schulleitung, z.B. bei Familien mit einem anderen kulturellen Hintergrund.
- Die Jahresschwerpunkte der SSA sind kongruent mit dem Schulprogramm und werden bedarfsorientiert definiert.
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung insbesondere für Klärungen im operativen Bereich. Planung und Entwicklung von Integrations- und Präventionsmassnahmen. Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen. Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung.
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache mit der Schulleitung und entsprechend den Themen.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit

Mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) wird die fachliche, personelle und administrative Leitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA durch die Regionalstelle Schulsozialarbeit gewährleistet.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA sind nach kantonalem Recht angestellt und mittels Pauschale durch die Schulgemeinde finanziert (Grundangebot (GA): Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde).

3.2 Stellenbeschrieb

Die Aufgaben und Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA sind in einem separaten Stellenbeschrieb festgehalten (s. Anhang C). Die Regionalstelle SSA ist für die korrekte Umsetzung und Einhaltung der Aufgaben und Arbeiten sowie für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Grundlagen verantwortlich.

3.3 Infrastruktur

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA verfügen im Schulhaus über einen geeigneten Raum. Dieser hat dem speziellen Umstand der Vertraulichkeit (z.B. Sichtschutz, Ringhörigkeit) und dem Datenschutz Rechnung zu tragen und der SSA zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Im SSA-Raum enthalten sind ein Arbeitstisch/Pult sowie ein Sitzungs- und/oder Besprechungstisch, ein Büchergestell, ein abschliessbarer Aktenschrank, ein Telefon/Handy sowie ein Internetanschluss. Die Schule stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern SSA einen Laptop und ein Handy zur Verfügung. Das Amt für Jugend und Berufsberatung übernimmt die laufenden Telefonkosten (SIM-Karte).

3.4 Stellenprozente

Die PS Bonstetten verfügt aktuell über total 70 Stellenprozente plus 50% für eine SSA in Ausbildung (MAiA), aufgeteilt auf zwei Schulsozialarbeitende.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA leisten während der offiziellen Schulzeit ein höheres Arbeitspensum, das in den offiziellen Schulferien kompensiert wird. Ferien sind auf die Schulferienzeit beschränkt.

3.5 Beschwerdemanagement

Das im KJHG verbriefte Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation (§ 5 Abs. 3 KJHG) impliziert auch ein Recht auf Beschwerde. Träger von Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass sich alle Adressatinnen und Adressaten (auch Eltern) über die Schulsozialarbeit auf angemessene Art und Weise beschweren können und dass mit diesen Beschwerden mit der gebotenen Sorgsamkeit im Rahmen der Qualitätsentwicklung umgegangen wird.

3.6 Steuergruppe SSA

Die Steuergruppe SSA ist für die Begleitung der SSA an der PS Bonstetten verantwortlich (Anhang A). Ihre Aufgaben sind die Steuerung und die Vernetzung auf institutioneller Ebene. Die Regionalstelle SSA begleitet und berät die Gruppe in der strategischen Ausrichtung.

3.6.1 Zusammensetzung der Steuergruppe SSA

- Mitglied der Schulpflege
- Stellvertretende Schulleitung
- 1 Lehrpersonenvertretung
- Leitung Regionalstelle SSA
- Schulsozialarbeit

Die Steuergruppe SSA kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen. Die Aufgaben der Steuergruppe SSA werden in einem separaten Pflichtenheft aufgeführt (Anhang A).

Anhang A: Aufgabenbeschrieb der Steuergruppe

A.1. Aufgaben

A.1.1. Die Steuergruppe SSA organisiert sich selbstständig und ist für die Umsetzung der schulhausübergreifenden, strategischen Zielsetzungen der SSA, für die Einhaltung und Umsetzung des Konzepts und die Anpassung der SSA an die geforderten Qualitätsstandards zuständig.

Sie überprüft das Konzept periodisch, passt es bei Bedarf an und legt die Kriterien der Qualitätssicherung fest.

A.1.2. Die Steuergruppe SSA legt in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Mitarbeiterin oder dem stellvertretenden Mitarbeiter SSA und der Regionalleitung SSA die übergeordneten, strategischen Jahresziele fest und unterstützt und begleitet diese bei der Umsetzung der Zielvorgaben.

A.1.3. Sie informiert die Bevölkerung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter SSA verfassen einen Jahresbericht nach den Vorgaben des AJB der Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen und stellen diesen der Schulpflege, den Schulleitungen und wenn gewünscht in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Bericht enthält alle relevanten Fakten, Zahlen und Aussagen zu den erbrachten Leistungen der Schulsozialarbeit. Er wird von der Steuergruppe SSA entgegengenommen und zur Abnahme der Schulpflege übergeben.

A.1.4. Bewerbungsprozess bei Neuanstellungen

Die Regionalleitung SSA ist zuständig für eine Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen. Sie führt zusammen mit der HR-Fachperson des AJB Erstgespräche. In einem Zweitgespräch mit der zuständigen Schulleitung, evtl. einer Lehrperson und/oder einem Behördenmitglied fällt die Schule den finalen Anstellungsentscheid. Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage der kantonalen Anstellungsempfehlungen.

A.2. Transfer in die schulischen Gremien und ins AJB

A.2.1. Das Mitglied der Schulpflege übernimmt den Vorsitz, lädt alle Steuergruppenmitglieder zur Sitzung ein und leitet diese gemäss der Traktandenliste. Zudem obliegt dem Mitglied der Schulpflege das Einholen der Traktanden, um sicherzustellen, dass alle relevanten Themen behandelt werden und die Sitzung strukturiert sowie effektiv verläuft.

A.2.2. Das Mitglied der Schulpflege vertritt die politische Behörde in der Steuergruppe SSA und ist für den Transfer zwischen Steuergruppe SSA und Schulpflege verantwortlich.

A.2.3. Ein Mitglied der Schulleitungskonferenz ist als Vertreter/in der Lehrpersonen und der Schulleitungen in die Steuergruppe SSA gewählt. Ihnen obliegt der Transfer zwischen der Steuergruppe SSA, der Schulleitungen und der Lehrerschaft.

A.2.4. Die Leitung des Fachbereichs Sonderpädagogik vertritt das sonderpädagogische Schulpersonal und den Fachbereich Sonderpädagogik.

A.2.5. Die Regionalleitung SSA vertritt zusammen mit Stellvertretung SSA den Fachbereich Schulsozialarbeit. Sie setzt sich ein für die Qualitätssicherung und die fachliche Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

A.3. Zusammenarbeit und Vernetzung

A.3.1. Die Steuergruppe SSA kann jederzeit Klassen- und Fachlehrpersonen sowie Mitglieder der Schulpflege oder anderer Gemeindebehörden, Vertretungen aus der Jugendarbeit und weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen.

Anhang B: Schweigepflicht und Datenschutz

Siehe nachfolgendes Merkblatt Meldepflicht, Datenschutz und Aktenhoheit in der Schulsozialarbeit vom 23. Oktober 2019 erstellt durch Regionaler Rechtsdienst AJB.

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Geschäftsstelle der Bezirke
Affoltern, Dietikon und Horgen

23. Oktober 2019

Merkblatt Meldepflicht, Datenschutz und Aktenhoheit in der Schulsozialarbeit

1. Grundsatz: Im Kanton Zürich ist der Datenschutz im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV) geregelt. Diese gesetzlichen Grundlagen gelten für alle öffentlichen Organe, somit auch für die Schulsozialarbeit.

2. Einsichtsrechte in eigene Daten: Jede Person – Elternteil, Jugendliche, urteilsfähiges Kind – hat das Recht auf Auskunft über die eigenen Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ über sie vorhanden sind (§ 20 Abs. 2 IDG).

   - Will eine Person Einsicht in ihre Akte haben, stellt sie ihre Anfrage an diejenige Stelle, welche die Aktenhoheit hat. In laufenden Beratungen an die/den SSA, bei abgeschlossenen Fällen an die Vertragspartnerin der Leistungsvereinbarung.

   - Die Einsicht betrifft nur Daten über die betreffende Person – Drittdaten müssen geschwärzt werden, ausser eine der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen ist erfüllt.

   - Die einsichtssuchende Person kann die Akten im Beisein der SSA einsehen.

   - Lehrpersonen, Schulleitungen sowie die Vertragspartnerin haben in laufende Fälle kein Einsichtsrecht, ausser bei Anwendung von Ziff. 3, lit. b.

3. Bekanntgabe von Personendaten: SSA üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis (Schweigepflicht). Dies ist die Pflicht, Informationen der zu beratenden Personen, welche man in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. In einzelnen Fällen kann es jedoch sinnvoll und nötig sein, mit anderen Fachpersonen zusammenzuarbeiten, damit die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler grösstmögliche Unterstützung erhält.

   Es ist möglich Daten bekannt zu geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

   a) Hinreichend bestimmte Regelung in einem **formellen** Gesetz

   b) Einwilligung der betroffenen Person oder durch die vorgesetzte Behörde

c) Abwendung einer unmittelbar drohenden **Gefahr für Leib und Leben**

d) **Amtshilfe**

4. Meldepflicht: bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sind Angestellte eines Gemeinwesens gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB verpflichtet, Meldung an die Kindes- und rwachsenenschutzbehörde zu machen.

   – Der/die SSA meldet eine potenzielle Gefährdung der Schulleitung.

   – Gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Schulen und KESB, gültig ab 1. Februar 2016 [1], erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzig durch die Schulleitung.

5. Eigentumsverhältnisse (Aktenhoheit) bei

   – laufenden Beratungen: Akten die im Laufe der Beratungen entstehen sind Fallakten, welche die/der SSA kraft eigenen Rechts anlegt und aus diesem Grund die Aktenhoheit innehat.

   – abgeschlossenen Beratungen: Die Fallakten gehören der Vertragspartnerin und müs-sen dieser übergeben werden.

6. Fallabschluss (bei Leistungsvereinbarung A1)

   – Abgeschlossene Beratungen: die Fallakten müssen der Vertragspartnerin übergeben werden. Nicht fallrelevante Handnotizen müssen vor der Übergabe aus dem Dossier entfernt und vernichtet werden. Der Zeitpunkt der Aktenübergabe, z.B. halbjährlich/jährlich, ist mit der Vertragspartnerin zu klären.

   – Beendigung Leistungsvereinbarung: die Fallakten müssen der Vertragspartnerin übergeben werden. Nicht fallrelevante Handnotizen müssen vor der Übergabe aus dem Dossier entfernt und vernichtet werden.

Bei den übrigen Leistungsvereinbarungen gelten die Vorgaben der Arbeitgeberin.

---

[1] http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulrecht_finanzen/schulrecht/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/766_1455093330813.spooler.download.1455092731507.pdf/grundsaetze_kesb_schulen_vsa_def_ohne_unterschriften.pdf

Erstellt durch:
Yolanda Mutter, Leiterin Regionaler Rechtsdienst

7. Aufbewahrung (bei Leistungsvereinbarung A1)

   – Fallakten: Die Aufbewahrungsfristen und Archivierung obliegen der Vertragspartnerin und deren Vorgaben.

   – Geschäftsrelevante AJB Dokumente, welche für oder von den Regionalleitungen SSA erstellt wurden und in keinem Zusammenhang zu den Fallakten stehen, gehören dem AJB Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen.

   – Diese AJB Dokumente sind aus den Fallakten zu entfernen und an der Geschäftsstelle Horgen zu archivieren.

Bei den übrigen Leistungsvereinbarungen gelten die Vorgaben der Arbeitgeberin.

Erstellt durch:
Yolanda Mutter, Leiterin Regionaler Rechtsdienst

Anhang C: Stellenbeschrieb SSA

Siehe nachfolgende Stellenbeschreibung



Kanton Zürich

Stellenbeschreibung

Direktion	Bildungsdirektion
	Amt für Jugend und Berufsberatung

1. Identifikation

1.1 Stellenbezeichnung	Schulsozialarbeiter:in
1.2 Richtposition	Sozialarbeiter:in
Einreihungsklasse	LK17
1.3 Name/Vorname der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers	

2. Organisatorische Eingliederung

(Bitte gültiges Organigramm beilegen und Stelle darin kennzeichnen)

2.1 Direkt vorgesetzte Stelle	Regionalleitung SSA (Führung und Erbringung der SSA im Auftrag der Schulgemeinde)
2.2 Direkt untergebene Stellen	keine
2.3 Anzahl der Gesamtunterstellten	-
2.4 Stellvertretung	innerhalb Team
– wird vertreten durch	innerhalb Team

3. Hauptziele und Funktion der Stelle

- Die Schulsozialarbeit (SSA) ist ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit und nutzt deren Methoden und Grundsätze. Theorie und Praxis der SSA orientieren sich an der Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft.
- Schulsozialarbeiter:innen orientieren sich am Berufskodex des Berufsverbandes AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.
- Die SSA arbeitet interdisziplinär mit anderen Fachleuten zusammen.
- Die SSA ist der Schule gegenüber eine gleichberechtigte Partnerin, die als eigenständige Fachstelle mit der Schule kooperiert.
- Die SSA unterstützt Kinder/Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern beim Aufbau einer Beziehungskultur, die zu einem verbesserten Schulhausklima beiträgt.
- Die SSA wirkt an der Gestaltung der Schule als Lebensraum mit.
- Die SSA fördert und unterstützt die Integration der Schüler:innen in die Schule und versucht diese zu erhalten.
- Schulsozialarbeiterisches Denken und Handeln ist systemorientiert.
- Wichtige Personen und Systeme werden in der Lösungsentwicklung der Klient:innen berücksichtigt.
- Rollenträger:innen aus Familie, Schule und anderen angrenzenden Systemen werden in die Arbeit miteinbezogen

4. Kompetenzen und Verantwortung (finanziell, fachlich, personell)

Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder/Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern beim Aufbau einer Beziehungskultur, die zu einem verbesserten Schulhausklima beiträgt. Der Aufbau einer guten Arbeitsbeziehung bildet dazu die Grundlage für erfolgreiches Handeln. Das heisst konkret:
- Allen beteiligten Personen wird mit Wertschätzung begegnet.
- Das Vorgehen ist transparent, zielorientiert und verlässlich.
- Eine hohe Präsenzzeit und niederschwellige Erreichbarkeit ist gegeben.

Die Beratungen der Schulsozialarbeit orientieren sich an den Ressourcen der Klient:innen und sind systemisch-lösungsorientiert. Das heisst konkret:
- Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Stärken und Fähigkeiten der Klient:innen.
- Die Schulsozialarbeit orientiert sich an den Zielsetzungen der Klient:innen.
- Die Schulsozialarbeit stärkt das Selbstwertgefühl und fördert die Selbstwirksamkeit.

Die Schulsozialarbeit geht prozessorientiert vor. Das heisst konkret:
- Die Beratungen werden dem Thema und Prozess angepasst.
- Die Bedürfnisse der Klient:innen werden während der Beratungsphase berücksichtigt.
- Massnahmen,Vereinbarungen oder Abmachungen werden regelmässig überprüft und angepasst.
- Es kommen verschiedene Methoden der professionellen Sozialen Arbeit zur Anwendung.

5. Aufgaben

(In der Reihenfolge der Priorität aufführen. Eventuell nach Zeitaufwand von mindestens 10% zusammenfassen. Aufzählung nicht abschliessend.)

Aufgaben	Zeitaufwand in %
1. Beratung a) Niederschwellige Kontakte zu Kinder/Jugendlichen, Lehrpersonen, Eltern und weiteren relevanten Akteur:innen (z.B. Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme; aufsuchende Soziale Arbeit auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch; Kurzberatung von Lehrpersonen, Schulleitung, Behörden etc. in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen; Beratung von Eltern in problematischen Situationen, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme; Informationen zu Unterstützungsangeboten und Beratungsstellen) b) Beratung von Kinder und Jugendlichen (z.B. Beratung von Kinder/Jugendlichen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen in Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung; Triage/Weitervermittlung an Fachstellen mit Einwilligung der Betroffenen; Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Beratung von Kindern und Jugendlichen) c) Intervention in Krisen und Konflikten (z.B. Intervention bei Kinder/Jugendlichen in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf - ggf. Triage an Fachstelle bzw. Einleiten adäquater Massnahmen; Intervention bei Konflikten zwischen Kinder/Jugendlichen; Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen) d) Mediationen (z.B. in der Lösungsfindung wird nach Konsens gesucht; tragfähige Lösungen stehen mit den Bedürfnissen der beteiligten Personen und Systemen in Beziehung; in gemeinsamen Gesprächen gilt das Prinzip der Allparteilichkeit) 2. Prävention, Bildungsangebot und Projekte (z.B. präventive Lektionen und Lehrmitteln zu sozialen, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Themen in den Klassen, Zusammentragen von aktuellen und stufengerechten Auseinandersetzungsmöglichkeiten, Mitentwicklung eines Konzepts zur Zusammenarbeit im präventiven Bereich, Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu relevante Präventionsthemen, Vermittlung von präventiven Angeboten externer Anbieter, Unterstützung bei der Partizipation und bei Projekten von Kinder/Jugendlichen, Früherkennung und -erfassung von Gefährdungen) 3. Schulinterne Leistungen (z.B. Mitwirkung in der Schulentwicklung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen, Unterstützung in der Kulturvermittlung, regelmässiger Austausch mit der Schulleitung, Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen) 4. Vernetzung mit anderen Stellen und Diensten (z.B. Vernetzung mit bestehenden Angeboten der Gemeinde, fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle	

Fortsetzung →

Aufgaben	Zeitaufwand in %
Zusammenarbeit mit Familienberatung, SPD, KJPP, Schularzt etc.) 5. Stellen- und organisationsbezogene Aufgaben (z.B. Vernetzungsarbeit, Mitarbeit in Begleit-/Steuergruppen, Inter/Supervision, Weiterbildung, Fallführung, Administration) 6. Wissensmanagement (z.B. neue Prozessabläufe, Einführung neuer Mitarbeiter:innen) 7. Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen 8. Qualitätssicherung Die Qualität der Schulsozialarbeit richtet sich nach den allgemein gültigen Grundsätzen und der anerkannten Methodik der Sozialen Arbeit. Die Qualitätssicherung beruht auf den Pfeilern: • Konzept Schulsozialarbeit, Stellenbeschrieb • Aufsicht und Begleitung durch die Steuergruppe • Fachliche Führung und Begleitung durch die Regionalstelle Schulsozialarbeit des AJB • Leistungserfassung, Evaluation (Selbst- und Fremdevaluation) und Berichterstattung • Mitarbeiterführung (Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen durch die Ressortleitung in Kooperation mit der Fachleitung AJB) • Regelmässige Vernetzungssitzungen mit verwandten Diensten • Intervision und Supervision	

6. Anforderungsprofil

(Zur Erfüllung der Stelle normalerweise notwendige, minimale Anforderungen)

6.1 Schulbildung

- ☐ Sekundarabschluss
- ☐ Fachmaturität
- ☐ Maturität
- ☐ Berufsmaturität

6.2 Berufliche Grundbildung

- ☐ 2-jährig (EBA)
- ☐ 3- bis 4-jährig (EFZ)
- ☐ kaufm. Richtung — Bezeichnung
- ☐ techn. handwerklich — Bezeichnung
- ☐ Gesundheitsberufe — Bezeichnung
- ☐ andere Berufausbildung — Bezeichnung
- ☐ Anlehre

6.3 Fachausbildung

- ☐ Eidg. Fachausweis (FA)
- ☒ Diplom Höhere Fachschule (HF)
- ☐ Diplom Höhere Fachprüfung (HFP)
- ☐ Alternative Fachausbildung
- ☒ Bachelor — Richtung Soziale Arbeit
- ☐ Master — Hinweis: HF nur in Ausnahmefällen

6.4 Weiterbildung

- ☒ CAS Certificate of Advanced Studies
- ☐ DAS Diploma of Advanced Studies
- ☐ MAS Masters of Advanced Studies
- ☐ PhD, Doktorat
- ☒ Richtung: Schulsozialarbeit o.ä.
- ☐ Fachtitel
- ☐ Weitere

6.5 Zusatzausbildung

6.6 Berufserfahrung

gesamt ____ Jahre, davon ____ Jahre im Fach-/Spezialgebiet

davon ____ Jahre Führungserfahrung

Bemerkungen

6.7 Sprachkenntnisse

Deutsch. Sehr guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck.

6.8 IT-Kenntnisse

Gute Anwendungsfähigkeiten.

6.9 Körperliche Anforderungen / Belastung

6.10 Besondere Arbeitsbedingungen

Schulsozialarbeiter:innen leisten während der offiziellen Schulzeit ein höheres Arbeitspensum, das in den offiziellen Schulferien kompensiert wird. Ferien sind auf die Schulferienzeit beschränkt.

6.11 Spezielle Anforderungen

(psych. Anforderungen / Belastungen, Bereitschaft zu Schichtdienst, Führerausweis, etc.)

Weiterbildung und Supervision sind Bestandteil der Berufsausübung. Es gelten die Fortbildungsrichtlinien des AJB. Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen die Schulsozialarbeiter:innen der Schweigepflicht und sie haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.